

Eckpunkte zu einem Gesetz zur Sozialen Teilhabe (GST)

Der Erlass eines Bundesgesetzes zur Sozialen Teilhabe (GST) ist erforderlich, um einen inklusiven Sozialraum und eine gleichberechtigte selbstbestimmte Teilhabe behinderter Menschen in der Bundesrepublik Deutschland zu verwirklichen und damit die UN-Behindertenrechtskonvention vom 13.12.2006, die seit dem 26. März 2009 in Deutschland geltendes Recht ist, in unserer Rechtsordnung umzusetzen.

Die Forderung nach einem Bundesleistungsgesetz wird gegenwärtig von vielen Seiten erhoben. Zu nennen sind u. a.:

- die von der Konferenz der Arbeits- und Sozialminister der Länder (ASMK) erstellten Vorschläge zur Reform der Eingliederungshilfe,
- die Aktionspläne des Bundes und der Länder zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und
- der Beschluss des Bundesrates vom 22. März 2013 zum Erlass eines Bundesleistungsgesetzes (BR-Drucksache 282-12) sowie
- der Entwurf eines Gesetzes zur sozialen Teilhabe des Forums behinderter Juristinnen und Juristen (stand Mai 2013).

Im Rahmen des Fiskalpakts wurde im Juni 2012 verabredet, dass Bund und Länder unter Einbeziehung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen in der 18. Legislaturperiode ein neues **Bundesleistungsgesetz** erarbeiten und in Kraft setzen wollen.

Damit ein Bundesleistungsgesetz den gestellten Anforderungen gerecht wird, müssen die folgenden dem Entwurf für ein Gesetz zur Sozialen Teilhabe zugrunde liegenden Eckpunkte erfüllt werden:

1. Verankerung des Menschenrechts auf soziale Teilhabe und Führung eines selbstbestimmten eigenverantwortlichen Lebens behinderter Menschen gem. der UN-Behindertenrechtskonvention im Sozialrecht.
Notwendig ist dazu die Herauslösung der Leistungen zur sozialen Teilhabe aus dem Fürsorgerecht und die Schaffung einkommens- und vermögensunabhängiger Leistungen zur Sozialen Teilhabe. Im SGB IX ist den Vorschriften über die medizinische Rehabilitation, die Teilhabe am Arbeitsleben und die unterhaltssichernden und ergänzenden Leistungen ein gleichrangiges Kapitel über die „soziale Teilhabe“ an die Seite zu stellen.
2. Reform des Behindertenbegriffs entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention Präambel e) und Artikel 1 Satz 1.
Unterschieden sollte zwischen Behinderung und Beeinträchtigung als Wechselverhältnis von individueller Beeinträchtigung und gesellschaftlichen Barrieren werden. Die Beeinträchtigung spiegelt die Aktivitätseinschränkung „als Wechselverhältnis zwischen der individuellen körperlichen, seelischen und geistigen Verfasstheit und den gesellschaftlichen Anforderungen und Kontextfaktoren“ wider. Eine vorhandene „Beeinträchtigung“ wird erst dadurch zur „Behinderung“, dass umweltbedingte Faktoren, die so genannten Barrieren, hinzutreten. Barrieren sind alle physischen, informationellen, kommunikativen und sonstigen einstellungs- und umweltbedingten Hindernisse, die geeignet sind,

Menschen mit Beeinträchtigung an der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu hindern.

3. Prinzip der Inklusion.

Verpflichtung der Rehabilitationsträger zur Barrierefreiheit und Inklusion. Die Rehabilitationsträger müssen durch Abbau von Barrieren zu einem inklusiven Sozialraum beitragen. Inklusion muss in den Bereichen Bildung und Ausbildung, Arbeitswelt und soziale Teilhabe verpflichtendes Prinzip sein. Die Maßnahmen der Rehabilitation müssen dem Anspruch auf Inklusion und Teilhabe dienen.

4. Schulische Aus- und Weiterbildung und Studium als Leistung der Teilhabe am Arbeitsleben und der sozialen Teilhabe.

Die schulische Berufsausbildung und Fortbildung einschließlich derjenigen an einer Hochschule muss der beruflichen Ausbildung und Fortbildung im dualen Kanon gleichgestellt werden, weil sie in der Berufswelt eine zunehmende Bedeutung gewinnt. Lediglich dann sollen Hilfen zu einer den Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Fachschul-, Fachhochschul- und Hochschulbildung sowie Angebote der allgemeinen Weiterbildung als Leistungen der sozialen Teilhabe gefördert werden, wenn sie nicht der Teilhabe am Arbeitsleben zuzurechnen sind.

5. Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch ein Budget für Arbeit.

Ein Budget für Arbeit soll es behinderten Menschen - vorrangig aus Werkstätten für behinderte Menschen - ermöglichen, eine normale sozialversicherte Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu einem tariflichen oder ortsüblichen Entgelt auszuüben. Zu verweisen ist auf erfolgreiche Modellversuche in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz. Erforderlich ist eine gesetzliche Regelung.

6. Offener Katalog von Leistungen zur sozialen Teilhabe.

Die bisher im SGB XII §§ 53 ff und in der Eingliederungshilfeverordnung geregelten Leistungen der Eingliederungshilfe und die in den §§ 55 ff SGB IX geregelten Leistungen zur Teilhabe an der Gemeinschaft sollen in einem offenen Katalog zu Leistungen zur sozialen Teilhabe als Kapitel 7 des SGB IX zusammengefasst und um weitere notwendige Leistungen ergänzt werden. Als Ausgleichsleistungen müssen sie unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt werden. Sie sollen die Leistungskataloge der gesetzlichen Sozialversicherung (Krankenkasse, Pflegeversicherung, berufliche Rehabilitationsträger) nicht ersetzen sondern ergänzen.

7. Hilfen zur Mobilität

Hilfen zur Mobilität sollen als Basis für eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe sichergestellt werden.

8. Personenzentrierte Unterstützung

Mit einer personenzentrierten Unterstützung soll der Anspruch auf ein selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen unabhängig von Heimen und damit die Inklusion mitten in der Gemeinde umgesetzt werden.

9. Stärkung des Wunsch- und Wahlrechtes, Recht auf persönliche Unterstützung zur sozialen Teilhabe.

Das Recht, die Form der Leistungen frei zu wählen, muss gewährleistet werden. Die Leistungen müssen personenzentriert - und nicht wie bisher einrichtungszentriert - zuerkannt werden. Berechtigten Wünschen von Leistungsberechtigten muss ohne Kostenvorbehalt entsprochen werden. Alle sinnvollen Gestaltungswünsche für erforderliche Bedarfe sind von den Rehabilitationsträgern unabhängig von den Kosten zu berücksichtigen. Eine Unterbringung behinderter Menschen gegen ihren Willen in Sondereinrichtungen oder Alten- und Pflegeheimen nur deshalb, weil diese kostengünstiger als eine ambulante Versorgung ist, darf nicht erfolgen.

Damit unabhängig von Art oder Schwere ihrer Beeinträchtigung das Wahlrecht ausgeübt und die Leistungen zur sozialen Teilhabe von behinderten Menschen wahrgenommen werden können, muss ihnen erforderlichen Falls ein Recht auf persönliche Unterstützung gewährt werden. Das kann auch im Rahmen und in der Form einer umfassenden persönlichen Assistenz erfolgen.

10. Elternunterstützung und begleitete Elternschaft.

Soweit behinderte Menschen zur Ausübung der mit der Elternschaft erforderlichen Verrichtungen auf persönliche Unterstützung, besondere Dienstleistungen oder geeignete Hilfsmittel angewiesen sind, müssen sie ein Recht auf die erforderliche Unterstützung haben. Dadurch ist ihr Recht auf Ausübung ihrer Elternschaft zu unterstützen bzw. erst zu ermöglichen.

11. Ein die Teilhabeleistungen ergänzendes differenziertes Teilhabegeld.

Erforderlich für eine mit Anderen gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und für ein soweit wie möglich unabhängiges und selbstbestimmtes Leben umfassende soziale Teilhabe ist ein die Teilhabeleistungen ergänzendes Teilhabegeld. Es soll pauschal den behinderungsbedingten Mehraufwand abdecken, der nicht über spezielle Ansprüche geltend gemacht werden kann sowie behinderungsbedingte Nachteile pauschal ausgleichen. Da es sich beim Teilhabegeld um eine Leistung zum Ausgleich der durch die Beeinträchtigungen erforderlichen Mehraufwendungen und nicht zur Verbesserung der Einkommenssituation handelt, muss das Teilhabegeld nach dem Grad der Behinderung und nach den Folgen bei bestimmten Beeinträchtigungen in der Höhe differenziert sein. Außerdem muss es wegen seiner Ausgleichsfunktion ebenso wie die anderen Leistungen zur sozialen Teilhabe unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt werden.

12. Bundesfinanzierung der Leistungen zur sozialen Teilhabe.

Die Teilhabeleistungen müssen aus Steuermitteln des Bundes finanziert werden. Sie dienen der Schaffung einheitlicher Lebensbedingungen im gesamten Bundesgebiet.

13. Zuständigkeit der Jugendämter und Integrationsämter für die Soziale Teilhabe.

Erforderlich ist es, die Zuständigkeiten der Rehabilitationsträger neu zu regeln. Leistungen für behinderte Kinder und Jugendliche sollen - so wie jetzt schon für Nichtbehinderte - ausschließlich vom Jugendamt erbracht bzw. koordiniert werden. Die geltende Beschränkung der Zuständigkeit der Jugendämter auf „seelisch“

behinderte Kinder und Jugendliche erscheint nicht sachgerecht. Sie führt zu schwierigen Schnittstellen. Im Sinne einer inklusiven Erziehung sollen alle Leistungen für behinderte Kinder und Jugendliche in die anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe integriert werden und zusammen mit ihnen erbracht werden.

Zweckmäßig ist es ferner, die Zuständigkeit für Leistungen zur sozialen Teilhabe für erwachsene behinderte Menschen auf die Integrationsämter zu übertragen. Die Integrationsämter müssen dazu Rehabilitationsträger werden und entsprechend mit Steuermitteln ausgestattet werden.

14. Recht auf Leichte Sprache

Mit Hilfe eines Rechts auf Leichte Sprache soll Menschen mit Beeinträchtigungen der Zugang zu Informationen eröffnet und die Kommunikation im Alltag und mit Behörden erleichtert werden.

15. Förderung unabhängiger Beratung und einheitliche Begutachtung.

Damit behinderte Menschen die für ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben erforderlichen Leistungen in Anspruch nehmen und ihr Wahlrecht ausüben können, muss eine von den Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige Beratungsstruktur aufgebaut werden. Die Beratung soll möglichst von Betroffenen, die über die erforderliche Qualifikation verfügen, geleistet werden.

Eine **gemeinsame trägerübergreifende Begutachtung** mit einem einheitlichen gemeinsamen Votum der begutachtenden Stellen soll sichergestellt werden. Dadurch können unterschiedliche Beurteilungen der verschiedenen Leistungsträger vermieden und die Erbringung von Komplexleistungen erleichtert werden.

Diese Eckpunkte können Maßstab für alle Reformbestrebungen der Eingliederungshilfe bzw. Vorschläge für ein Bundesleistungsgesetz sein.

Berlin, den 21. Juni 2013